

17. Ist die Verantwortlichkeit des Unternehmers einer elektrischen Straßenbahn für Schaden, der durch den Übertritt des Starkstromes in den Schwachstromdraht einer Fernsprechanstalt entsteht, nur von dem Bestehen einer Schutzpflicht nach § 12 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 oder von der Nichteinhaltung einer Konzessionsbedingung abhängig? Kann konkurrendes Verschulden des Unternehmers der Fernsprechanstalt vorliegen, auch wenn diese der elektrischen Bahn gegenüber nicht schutzbefristet ist?

VI. Civilsenat. Urt. v. 26. Januar 1899 i. S. Allg. Lokal- u. Straßenbahn-Gesellsh. (Bell.) w. Reichs-Post- u. Telegraphenverwaltung (Rl.). Rep. VI. 323/98.

---

I. Landgericht Dortmund.  
II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Entscheidung ist unten unter „Preußisches Recht“ Nr. 62  
S. 252 abgedruckt.